

Ermessenslenkende Weisung 02/2015 – gültig ab: 01.05.2015
Eingliederungszuschuss §16 SGBII i.V.m. §§ 88 - 92 SGBIII

Inhalt

Gültigkeit der Ermessenslenkenden Weisung.....	1
Einleitung	1
Voraussetzung für die Förderung	1
Förderhöhe und Förderdauer	2
Gründe für die ermessenslenkende Weisung	2
Ermessensausübung	2

Gültigkeit der Ermessenslenkenden Weisung

Diese Weisung gilt ab dem 01.05.2015 für alle Antragsstellungen ab diesem Zeitpunkt.

Einleitung

Der Gesetzgeber hat mit dem Instrument des Eingliederungszuschusses die Möglichkeit eines finanziellen Nachteilsausgleichs für den Arbeitgeber geschaffen, wenn eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer zu Beginn der Beschäftigung den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes noch nicht entspricht.

Das JC kann bei Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ermessenslenkende Weisungen erlassen, um den Integrationsfachkräften eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Leistungsberechtigten zu ermöglichen.

Das Jobcenter stellt einen Teil der Mittel aus seinem Eingliederungstitel für diese Förderung bereit. Diese Förderung ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung.

Voraussetzung für die Förderung

Die grundlegenden Fördermerkmale des Eingliederungszuschusses, **erschwerte Vermittlung** und **Minderleistung**, sind zwingende Voraussetzung für eine Förderung.

Aus den Vermittlungshemmnissen muss sich eine Minderleistung generieren, die für den Arbeitgeber eine über die normale Einarbeitung hinausgehende Belastung darstellt. Bei der Entscheidung sind immer die Situation des Bewerbers und die Anforderungen der Stelle zu beachten. EGZ für eine Helfertätigkeit wird in der Regel schwerer zu begründen sein als für Fachkräfte.

Als Grundlage für die Bewertung kann der Fragebogen zu den Fördervoraussetzungen und/ oder ein detaillierter Einarbeitungsplan dienen.

EGZ kann grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn er vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses - der Arbeitsaufnahme - beantragt worden ist ([§ 324 Abs. 1 S. 1 SGB III](#)).

Förderhöhe und Förderdauer

Förderhöhe und –dauer sind individuell festzulegen.

Wenn bei der Förderhöhe und –dauer die gesetzliche Höchstgrenze gefördert wird, dann müssen dieser Förderung entsprechend schwerwiegende Defizite gegenüberstehen. Die Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Die nachfolgende Tabelle stellt einen Orientierungsrahmen dar, der die grundsätzliche Förderdauer widerspiegelt. Sie bietet eine Orientierung und soll nicht zu pauschalen Ergebnissen führen.

Personenkreis/ Minderleistung	Durchschnittliche Förderdauer
Ohne Behinderung, altersunabhängig: erschwerte Vermittlung wg. in der Person des Arbeitnehmers liegender Umstände (§88 SGBIII i.V.m. §89 SGBIII)	6 Monate
Schwer-, behinderte Menschen, altersunabhängig: erschwerte Vermittlung schwerbehinderter oder sonstiger behinderter Menschen (§90 Abs.1 SGBIII)	12 Monate
Besonders Betroffene schwer-, behinderte Menschen: erschwerte Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe (§90 Abs.2 SGBIII i.V.m. §104 Abs.1 Nr. 3 a-d SGBIX und §72 Abs. 1 SGBIX)	Entscheidung in Rücksprache mit der Fachstelle Wiedereingliederung

Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Gründe für die ermessenslenkende Weisung

Der gute Arbeitsmarkt in München lässt grundsätzlich eine rasche Integration auch ohne Förderung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu. Daher wird die Förderdauer grundsätzlich eingeschränkt.

Ermessensausübung

Die Förderleistung hat sich immer nach den konkreten Gegebenheiten zu richten. Die individuelle Notwendigkeit einer Förderung ist auf Grundlage des im Profiling festgestellten Handlungsbedarfs und der daraus abgeleiteten Handlungsstrategie in VerBIS zu begründen (Fördercheck) und die Minderleistung in COSACH zu dokumentieren. Ein Verweis auf ermessenslenkende Weisungen reicht als Begründung nicht aus. Art und Umfang der individuellen Umsetzungsstrategie sind vor Förderbeginn in der mit dem Kunden abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

Diese ermessenslenkende Weisung dient der Sicherstellung einer Gleichbehandlung im Jobcenter München. Sie ist ein Richtwert für die Entscheidung und kann in begründeten Einzelfällen unter- oder überschritten werden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Unabhängig davon ist im Einzelfall immer Ermessen, insbesondere bei atypischen Fällen, durch die Integrationsfachkräfte auszuüben. In diesen Fällen ist die Entscheidung mit den TL/innen abzusprechen und im Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind die Geschäftsanweisung und die Fachlichen Hinweise zum Eingliederungszuschuss zu beachten.